

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen in Bergen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen für den Friedhof in Bergen am 11.03.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Das Nutzungsrecht umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		615,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre:		443,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		723,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		24,10 €
3. Urnenwahlgrabstätten		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		534,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Grabstelle:		17,80 €
- Verlängerung - je Jahr und Doppelgrabstätte (90x90 cm)		33,00 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 4 ff.) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während

der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

4.	Rasenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		2.140,00 €
5.	Rasendoppelgrabstätten		
	- für 30 Jahre - je Grabstätte:		4.368,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:		145,60 €
6.	Urnenrasenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		903,00 €
7.	Urnenrasendoppelgrabstätten		
	- für 30 Jahre - je Grabstätte:		1.824,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:		60,80 €
8.	Grabstätten in Gemeinschaftsanlage „Pflegefrie Grabstätte“		
	- Verlängerung - je Jahr und <u>Grabstelle</u> :		83,00 €
9.	Reihengrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Heidegarten“		
	- für 30 Jahre:		2.813,00 €
10.	Doppelgrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Heidegarten“		
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:		190,40 €
11.	Urnedoppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Heidegarten“		
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:		97,80 €
12.	Grabstätten in Gemeinschaftsanlage „Staudengarten“		
	- für 30 Jahre: - je <u>Grabstelle</u> :		2.655,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstelle:		88,50 €
13.	Urneneinzelgrabstätten in der „Kleinen Urnengemeinschaftsanlage“		
	- für 30 Jahre: - je <u>Grabstelle</u> :		996,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstelle:		33,20 €
14.	Urnenreihengrabstätten in der „Großen Urnengemeinschaftsanlage“		
	- für 30 Jahre:		1.217,00 €
15.	Urnedoppelgrabstätten in der „Großen Urnengemeinschaftsanlage“		
	- für 30 Jahre - je Grabstätte:		2.460,00 €
	- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:		82,00 €
16.	Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Steingarten“		
	- für 30 Jahre:		1.385,00 €
17.	Urnedoppelgrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Steingarten“		
	- für 30 Jahre - je Grabstätte:		2.820,00 €

- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:	94,00 €
18. Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Am Baum“	
- für 30 Jahre:	1.302,00 €
19. Urnendoppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Am Baum“	
- für 30 Jahre - je Grabstätte:	2.640,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:	88,00 €
20. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts	
a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung	401,00 €
b) einer Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 bzw. 3 zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
21. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf; wird im Voraus erhoben	
- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:	84,90 €
- für ein Kindergrab je Jahr und Grabstelle:	41,00 €
- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:	41,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben der Gruft, die Aufsicht beim Verfüllen der Gruft, das Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung:	
a) in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	389,00 €
b) in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	202,00 €
c) von Früh-, Tod,- und Fehlgeburten:	161,00 €
2. für eine Urnenbestattung inklusive Urnenträger:	171,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

3. für die Umbettung einer Asche	460,00 €
4. die Umbettung eines Leichnams wird nach Aufwand abgerechnet	

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage  
- je Anzeige: 37,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung  
- je Grabmal: 99,00 €

### IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer  
- je Sarg pauschal: 47,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle  
- je Trauerfeier: 190,00 €

### § 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.02.2012 und den Änderungen vom 12.05.2016 außer Kraft.

Bergen, 11.03.2021

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen:

.....  
Vorsitzende\*r

L. S.

.....  
Kirchenvorsteher\*in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, \_\_\_\_\_

Der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Soltau:

.....  
Vorsitzende\*r

L. S.

.....  
Kirchenkreisvorsteher\*in